3u § 130. S. 167 f.

Auch Lindenau besitt noch alte, oberamtlich bestätigte "Gemeinde -Rügen und Frenheiten," und zwar vom 20. Aug. 1648.*) Einverleibt find ihnen 2 Ber= gleiche,*) nämlich einer mit der Gemeinde R., und der andere zwischen den Hüfnern und Gartnern zu Edn. selbst. Ersterer datirt vom 8. Oftbr. 1628 und regulirte Streurechen=, Holzlese= und Hutungsbefugnisse auf dem ehemaligen Ldn='er "wüsten Forberge" (Vorwerke, = Rittergute), von welchem die K.'er Anno 1470 an "Bier huffen Landes" erfauft, die Ldn.'schen auch "drey dergleichen Huffen" an sich gebracht, dahin, daß die Ldn.'schen sich auf den K.'er Vierhuffen "des Streurechens und Holz= lesens," und die K.'er dagegen auf den Lon.'schen Drenhuffen "derselben Befugniffe sich enthalten" sollten, wogegen, "die Hutthung betreffende," es, "so viel das zug= viehe anbelanget," ben denen Anno 1545 und 1550 gegebenen Beschieden billig bleiben solle; - "daß Meld= vnd Gelde= Viehe aber anreichende," sollte die Hut= thung, wie vor alters bleiben, vnd selbige an denen streitigen orten beyden theilen gemein sein. Jedoch wolle die Gemeinde zu Lindenam verpflichtet sein, mehr Biebe über Sommers nicht zu halten, alf sie ober Winters ernehren könne. "Damit auch ins fünfftige aller widerwille vnnd Zwietracht verhütthet werde," solle ein ieder, "der "darwieder handeln wirdt," dem Ambte iedesmahl "Ein naw' schock," der Gemeinde aber "drenßig groschen" straffe verfallen sein. — Der Zwist zwischen den Guf= nern und Gärtnern zu Edn. wurde unter'm 12. Dechr. 1654 dahin verglichen: "Die Gartner vorwilligen endlich, daß sie die extraordinari Anlagen, vund Kriegs= Contributiones, wie auch daß Blam= (?) huthen (?) geld nach der Mannschafft, waß aber Hufengeld, vnd zu den holzfuhren, wie auch Unterhalt der Defensioner anlanget, sollte nach dem Hucfen entrichtet werden, hingegen sie sich der Hüfner gütther, wenn sie nicht besamet (= besäet), der trifft vnd huttung zugebrauchen. Do aber einer von denen Huefnern sein Gutth bestellte, solte er solches, wie eine Suffe, mit allen anlagen vorrechten." -

Zum Dritten rügte die Gemeinde Ldn. (und wurde bestätigt), daß "ein Ider (= jeder) Inwohner seinen erwachsenen Wein daheimb (= in seiner Behaussung) ben Kännichen und Kännen-weise zu verkauffen macht hatte."

(M. vgl. ob., K. betr., S. 85, Ble. 5/7 v. v.; u. bei 3. § 135, S. 169, Ble. 10/12 v. o.) — Bum IV. rügen sie und haben macht, "Bier auf Hochzeitten und Kir=meßen zu schenken," auch solches in Städten, Flecken und Dörfern zu holen, wo es Ihnen gefällig.

Zum V. ruget die Gemeinde Lindenaw, wenn ein weib gebühret (= gebährt), daß der Mann die sechs wochen über Bier, so viel er deßen kan ausschencken, und solches, wo es Ihme beliebet, hohlen möge.

*) Diefe "Rügen, Freiheiten und Bergleiche" der Gem. Lon. haben wiederholt, — zulest unter'm 21. Novbr. 1785, — oberamtliche Bestätigung gefunden.

Bu § 217. (S. 248.)

Wir haben daselbst vom sel. Schullehrer Reinhard (nicht "Reichardt," wie dort aus Versehen gedruckt steht), weil. zu Niederlößniß, rühmend erwähnt, daß dersselbe die Errichtung einer Pensionskasse für emeritirte Schullehrer im Königr. Sachsen zuerst angeregt habe, und freuen uns nun um so mehr, aus dem "Dresdner Journal" vom 27. Juli 1865. — Nr. 171, — S. 705, Sp. 3, solgendes Referat